

Anlage 1 zur Satzung des VDNA
in der Fassung vom 28.03.2008
Satzungserstellung VdNA mit Rechtsberatung der Kanzlei:
RA Unverzagt / von Have aus Hamburg

Besondere Aufnahmekriterien für Mitglieder des VDNA Film

In Ergänzung der Satzung vom 29.03.2008 müssen Mitglieder

- folgende Aufnahmekriterien erfüllen,
 - diese durch Gegenzeichnung akzeptieren und
 - die entsprechenden Nachweise wie folgt vornehmen:
1. Die seit mindestens 24 Monaten andauernde aktive und hauptberufliche, kommerzielle sowie eigenverantwortliche Tätigkeit als Agentur zur Vermittlung von Nachwuchsschauspielern im Bereich Film und Fernsehen, wobei in der Regel die Vorlage der Gewerbeanmeldung genügt.
 2. Die ständige Vertretung von mindestens 8 jedoch nicht mehr als 450 Künstlern gemäß § 2 Ziffer 2 der VDNA Satzung .
 3. Jede Mitgliedsagentur **muss** über eine branchenöffentliche Präsentation, z.B.: schriftliche Präsentationen ihrer Leistungen im Rahmen von Broschüren; websites verfügen und damit arbeiten, die dem Vorstand des Vereins vor Aufnahme in den Verein vorzulegen ist.
 4. Die Einnahmen der Agentur resultieren nachweislich zu 75 % aus der Vermittlungstätigkeit von satzungsgemäßen Nachwuchsschauspielern im Bereich Film und Fernsehen. Der entsprechende Nachweis in Form einer Erklärung des Steuerberaters ist gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag zu erbringen.
 5. Die Berechnung und die Höhe der jeweiligen Vergütung der Agentur erfolgt gemäß § 296 SGB III in Verbindung mit der „Verordnung über die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vergütungen von privaten Vermittlern mit Angehörigen bestimmter Berufe und Personengruppen“.

Auch danach ist es untersagt, die gleichzeitige Berechnung von Provisionen aus ein und dem selben Projekt z.B. gegenüber einem Schauspieler und/oder dessen Eltern und der Produktionsgesellschaft zu berechnen.

Die Agenturprovisionen dürfen im Übrigen lediglich gemäß den hier erwähnten Vorschriften und seiner künftigen Ergänzungen etc. in der zulässigen Höhe berechnet werden.

6. Das Mitglied muss eine schriftliche Referenz bzw. Empfehlung durch ein anderes Verbands-Mitglied, die nicht länger als 6 Monate vor dem Aufnahmeantrag erstellt wurde, vorlegen.
7. Die Erklärung, dass den Eltern der Schauspieler bzw. bei deren Volljährigkeit den Schauspielern selbst jeweils eine Kopie des Darstellervertrages oder ähnlicher Verträge unaufgefordert zur Verfügung gestellt wird.
8. Das Mitglied versichert, dass es über eigene für den öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Büroräume verfügt.

Berlin, den 29.03.08

Vorstandsvorsitzende

1. stellvertretende Vorsitzende

2. stellvertretende Vorsitzende

Stand: 29.03.2008

Satzung
des
**Verbandes der deutschen Agenturen zur Vermittlung von Nachwuchsschauspielern
im Bereich Film und Fernsehen e. V. (VDNA Film)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband der deutschen Agenturen zur Vermittlung von Nachwuchsschauspielern im Bereich Film und Fernsehen (VDNA)“. Er soll in das Verbandsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ und firmiert unter der Bezeichnung VDNA Film e. V.

Der Verband hat seinen Sitz in VdNA-Film e.V. - Ludwigkirchplatz 2 - 10719 Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr von der Gründung des Verbands bis zum 31.12.2008 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2 Zwecke des Verbandes

1. Der Verband ist ein auf ideeller Grundlage errichteter Verband. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Verbandes ist die berufsständische Interessenvertretung der privaten Agenturen zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen sowie Stärkung ihres Berufsbildes gegenüber Dritten bei der Vermittlung von Nachwuchsschauspielern, insbesondere Kindern und Jugendlichen (nachstehend auch „Künstler“ genannt) im Bereich Film und Fernsehen innerhalb des deutschsprachigen Raumes.

Der Verband setzt sich dabei zum Ziel, die Arbeitsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die an Film-, Fernseh- oder Werbespotproduktionen mitwirken, zu verbessern sowie eine Transparenz für diese Zielgruppe sowie deren Sorgeberechtigten unter anderem für den Bereich Kosten und Rechte herzustellen. Der Verband soll hierzu verbindliche Qualitätsstandards für die Agentur-Tätigkeit erarbeiten und etablieren.

3. Der Verband soll auch ein Podium zur Schaffung und Intensivierung von Kontakten zu den Verbänden der Film- und Fernsehproduzenten, den Fernsehveranstaltern und Sendeanstalten, den Agentur- und Castingverbänden und zu den aufsichtsführenden Behörden sein.
4. Weiterhin ist es Aufgabe des Verbandes, bei berufsbezogenen Konflikten der Mitglieder des Verbandes für diese vermittelnd und schlichtend tätig zu werden, sofern ein betroffenes Mitglied dies beantragt.

5. Zur Durchsetzung der Zwecke des Verbands wird der Verband Maßnahmen und Aktivitäten ergreifen, die dem Verbandszweck dienlich sind, insbesondere gezielte Öffentlichkeitsarbeit leisten und berufsbezogene Diskussionsabende organisieren. Hierbei wird sich der Verband eine Geschäftsordnung geben, die unter anderem die internen Abläufe regelt, wie z.B.
 - Art der Darstellerverträge
 - Aufnahmegespräch mit den Eltern,
 - Agenturwechsel etc.
6. Außerdem kann der Verband auf Antrag und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss einzelne Mitglieder bei allen rechtlichen Fragen und Auseinandersetzungen, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind, unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person nach einem entsprechenden Aufnahmeantrag werden.

(Was ist mit Firmen? Können diese auch Mitglieder sein? Oder nur z. B. deren Gesellschafter?)

2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind die Akzeptanz
 - a) aller Punkte dieser Satzung,
 - b) und Erfüllung aller Punkte gemäß der **Anlage 1**,
 - c) einer ggf. bestehenden Geschäftsordnung,
 - d) einer evtl. bestehenden Beitragsordnung sowie
 - e) der von der Mitgliederversammlung des Verbandes getroffenen Beschlüsse,

wobei sämtlichen Mitgliedern eine entsprechende Kopie dieser Regeln etc. ausgehändigt wurde bzw. spätestens mit Aufnahme in den Verband ausgehändigt wird.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie sonstigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
4. Ordentliches Mitglied kann in keinem Falle werden, wer neben der Tätigkeit als Agentur zur Vermittlung von Nachwuchsschauspielern im Bereich Film und Fernsehen Aufgaben wahrnimmt, die in einem Interessenkonflikt zu dieser Tätigkeit stehen, insbesondere die Tätigkeit als Produzent.

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser wird den Aufnahmeantrag an das für die Entscheidung hierüber zuständige Auswahlgremium, das aus 5 Verbandsmitgliedern besteht, weiterleiten. Das Auswahlgremium berät über neue Aufnahmeanträge, prüft das Vorliegen der Beitrittsvoraussetzungen und entscheidet sodann nach freiem Ermessen über die Aufnahme in den Verband.

Die Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Vorstand schriftlich zu begründen.

Im Falle einer Ablehnung wird der Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes in den Verband. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragssteller nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der abgelehnte Bewerber ist verpflichtet, über alle ihm überlassenen Informationen im Zusammenhang mit dem Verband absolutes Stillschweigen zu bewahren.

6. Das aufgenommene Mitglied erkennt sämtliche unter § 3 Ziffer 2. erwähnten Regelungen, Beschlüsse etc. als verbindlich an.
7. Die Verbandsmitglieder werden die Verbandsarbeit unterstützen, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen bzw. sich vertreten und dem Verband im Sinne einer aktiven Mitarbeit wichtige Informationen zukommen lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, Änderungen der Anschrift, der Rechtsform und der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen und Geheimhaltung gegenüber Außenstehenden über interne Verbandsangelegenheiten zu wahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Verbandszweck beeinträchtigen könnte. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eines jeden Mitglieds bezüglich des eigenen Unternehmens bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.
8. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Verbandigungen ist möglich, soweit diese den Interessen des VDNA-Film nicht widerspricht.
9. Ausnahmeregelungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes oder
 - schriftliche Austrittserklärung oder
 - Ausschluss oder

- Auflösung der juristischen Person.
- a) Der Austritt ist von dem Verbandsmitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, sofern die Austrittserklärung dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres zugegangen ist. Bei einem später erklärten Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- b) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss des Verbandsmitgliedes, wenn sich das Verbandsmitglied schwerwiegend satzungswidrig verhält oder die unter § 3 dieser Satzung sowie der Anlage 1 festgelegten Aufnahmekriterien nachträglich entfallen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei der Abstimmung ist das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird, nicht stimmberechtigt. Ein Ausschluss, der aufgrund dessen, dass das Mitglied mit fälligen Beitragsleistungen trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein halbes Jahr nach der ersten Mahnung im Rückstand bleibt, und ohne, dass eine Stundung oder Ratenzahlung schriftlich Verbandbart wurde, kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Der Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 5 Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Höhe der Aufnahmegebühr

- Beschlussfassung über die Anträge der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliedsversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Verbands statt, jedoch kann der Vorstand Mitgliedsversammlungen auch an anderen Orten einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 4. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist jedoch eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, der dieses Recht an die eventuell bestehende Geschäftsführung delegieren kann. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die satzungsmäßige Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt. Diese Feststellung hat Gültigkeit für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung, sofern nicht die erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit einer jeweils fortlaufenden Nummerierung aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist. Zur Protokollführung ist jedes Verbandsmitglied und zwar in der Regel im sog. Umlaufverfahren verpflichtet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung sowie den sonstigen Regeln dieses Verbandes.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern, die gemeinsam die Geschäfte des Verbands führen und den Verband nach außen repräsentieren. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Verbandsmitglied berufen werden.
3. Der Vorstand hat das Recht, einen Vorstandssprecher zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss und der auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes arbeitet und diesem rechenschaftspflichtig ist.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz von nachzuweisenden erforderlichen Auslagen. Die Auslagen sind gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich geltend zu machen.
5. Der Vorstand beschließt einstimmig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich, aber auch mündlich oder fernmündlich beschließen. Der Vorstand hat nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
 - Berufung des Auswahlgremiums zur Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Erlass und die Stundung von Beiträgen und Sonderumlagen
 - gegebenenfalls Überwachung der Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichten und/oder Finanzbehörden zur Eintragung des Verbands in das Verbandsregister verlangt werden, vorzunehmen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von einem Jahr bestellt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbands gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Ein Vorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt.
7. Die Vorstandsmitglieder haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Stillschweigen zu bewahren.
8. Eine Abberufung des gewählten Vorstandes während einer laufenden Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein übernahmebereites Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu ersetzen ist. Erfolgt eine solche Wahl nicht, bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines anderen Vorstandsmitgliedes geschäftsführend im Amt.
10. Der Vorstand kann sich zur besseren Aufgabenverteilung zwecks Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der ihm obliegenden Tätigkeiten eine interne Geschäftsordnung geben. An diese Geschäftsordnung sind die einzelnen Vorstandsmitglieder gebunden.
11. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand einen Verbandsgeschäftsführer bestellen. Er erhält vom Vorstand Weisungen, handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit Verbandsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu bestellen, die den Vorstand in bestimmten Fragenbereichen beraten sollen. Das nähere regelt eine Beiratsordnung.

§ 8 Geschäftsführer

1. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt hat, verwaltet er die üblichen Geschäfte.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstandes herbeiführen.

3. Der Vorstand Verbandbart mit dem Geschäftsführer Art und Dauer der Tätigkeit, den Ersatz von Aufwendungen und die gegebenenfalls zu leistende Vergütung.
4. Der Geschäftsführer soll zu Vorstandssitzungen herangezogen und vor dem Beschluss gehört werden. Das gilt auch bei schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Beschlüssen.

§ 9 Vertretung

Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende des Verbands kann den Verband allein vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind die zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 10 Beitragszahlung und finanzielle Mittel

1. Jedes Mitglied unterstützt die Arbeit des Verbands durch eine einheitlich festzusetzende einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag der zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten ist.
2. Der Verband finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus etwaigen Einnahmen eigener Veranstaltungen.

§ 11 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands keine Anteile aus dem Verbandsvermögen.
3. Das Verbandsvermögen fließt bei Auflösung des Verbands oder bei Aufhebung des Verbandszweckes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu, die dem Verbandszweck vergleichbare, insbesondere kulturelle Aufgaben verfolgt. Die Festlegung der Körperschaft erfolgt im Auflösungsbeschluss.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen

Mitgliederversammlung setzt einen schriftlichen Antrag zur Auflösung des Verbands voraus, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbands beim Vorstand beantragt wurde.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die Pflicht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen des Verbands gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wobei die in § 11 Abs.3 getroffene Regelung zu beachten ist.

§ 13 Errichtung, Geschäftsjahr

Die Satzung des Verbands wurde am 29.03.08 errichtet und tritt mit Eintragung des Verbands in das Verbandsregister in Kraft.

Berlin, den 29.03.2008